

## Rechtsanwälte informieren

### Pflegevermächtnis

Seit dem ErbRÄG 2015 steht demjenigen Familienmitglied, das den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod für insgesamt mindestens sechs Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat) gepflegt hat, ein Pflegevermächtnis zu.

Dieses gebührt zusätzlich zum Pflichtteil und anderen Leistungen aus der Verlassenschaft. Seine Höhe richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen sowie nach dem verschafften Nutzen, insbesondere den ersparten Aufwendungen.

### „Hard facts“

- Auch bei Schenkungen zu Lebzeiten sind die erbrechtlichen Folgen zu bedenken.
- Um dem Lebensgefährten etwas zuzuwenden ist es ratsam, ein Testament zu errichten.
- Erben sollten sich rechtzeitig anwaltlich beraten lassen.
- Pflichtteilsansprüche verdienen besondere Beachtung.

# Richtig erben und vererben

**Letzter Wille** | Manchmal bedarf es fachlicher, rechtlicher Beratung, um Vereinbarungen sauber und klar zu formulieren.

Ein Testament zu erstellen ist keine angenehme Aufgabe und wird daher gerne aufgeschoben. Da der Ablebensfall allerdings auch unerwartet eintreten kann, ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig mit einem Rechtsanwalt zu beraten und ein Testament zu errichten. Mit diesem kann sowohl das Vermögen wunschgemäß verteilt sowie sämtliche erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, um den Willen des Verfügenden optimal umzusetzen.

### Kein Testament – gesetzliche Erbfolge

Für den Fall, dass der Verstorbene kein Testament errichtet hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. In erster Linie sind der Ehegatte und die Kinder die Erben. Wenn beide nicht vorhanden sind, erbt die übrige Verwandtschaft. Oftmals wird übersehen, dass Lebensgefährten nur dann erben, wenn kein anderer gesetzlicher Erbe zum Zug kommt. Das bedeutet, dass - wenn noch andere Familienmitglieder vorhanden sind - die Errichtung eines Testamentes notwendig ist,



um diesen zu bedenken. Grundsätzlich kann ein Testament auch selbst errichtet werden, wenn der Verfügende den Text eigenhändig schreibt und unterschreibt. Allerdings führen eigenhändige Testamente in der Praxis sehr häufig zu Streitigkeiten und gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Beratung und Errichtung eines Testamentes durch einen Rechtsanwalt stellt sicher, dass die Verwirklichung des letzten Willens nicht an einem Formmangel oder einer unklaren bzw. fehlenden Klausel scheitert. Außerdem wird das

Testament vom Rechtsanwalt im Testamentsregister registriert und sicher verwahrt.

### Pflichtteil nur für Gatte und Nachkommen

Ein häufiger Streitpunkt innerhalb der Familie betrifft das gesetzliche Pflichtteilsrecht. Dieses schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten des Verfügenden insofern ein, als bestimmte nächste Angehörige grundsätzlich einen bestimmten Anteil vom Vermögen des Verstorbenen erhalten müssen. Pflichtteilsberechtigten sind nur der Ehegatte und die Nachkommen. Wichtig ist allerdings, dass auch Schenkungen zu Lebzeiten bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruches berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich daher eine genaue Dokumentation. *Anzeige*



**Dr. Thomas Schreiner,**  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Burgenland

### Tipp

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite "Ihr gutes Recht" ist am 29. Jänner 2020  
**Infos online:** [www.bvz.at/recht](http://www.bvz.at/recht)  
**Mail:** [rak.bgld@aon.at](mailto:rak.bgld@aon.at)



## Ihr letzter Wille hat Besseres verdient.

Immer wieder werden in Österreich Testamente fehlerhaft aufgesetzt. Damit sind sie ungültig. Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt unterstützt Sie bei der Errichtung Ihres Testamentes. Infos finden Sie unter: [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

Ihr Rechtsanwalt.  
Für jeden Fall.



DIE BURGENLÄNDISCHEN  
RECHTSANWÄLTE